



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Februar 1985

Nummer 7

Glied.- Nr	Datum	Inhalt	Seite
790	16. 1. 1985	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut	103
	22. 1. 1985	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1985 . .	104
	30. 1. 1985	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen für das Wintersemester 1984/85	107
	30. 1. 1985	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1984/85	107
	30. 1. 1985	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1985	107
	30. 1. 1985	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anordnung von örtlichen Zulassungsbeschränkungen für das Sommersemester 1985	108

790

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut

Vom 16. Januar 1985

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags, sowie auf Grund

- des § 22 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242),
- des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645),

wird verordnet:

§ 1

Die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung ist zuständige Stelle für die Standortbeschreibung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut.

§ 2

Der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter ist zuständige Stelle oder zuständige Behörde nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut für

1. die Zulassung von Ausgangsmaterial nach § 8 Abs. 1 Satz 1,
2. Eintragungen in das Erntezulassungs- und Baumzuchtregister nach § 9 Abs. 1 Satz 1,
3. die Entgegennahme einer Durchschrift des Begleitscheins nach § 10 Abs. 2 Satz 2,
4. die Entgegennahme von Mitteilungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 2,
5. die Vorführung von Sendungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 3,
6. die Entgegennahme der Anzeige über die Aufnahme und Beendigung des Betriebes von Forstsaamen- und Forstpflanzenbetrieben nach § 18 Abs. 1,
7. die Überprüfung der technischen Einrichtungen für die ordnungsgemäße Aufbereitung von Saatgut oder die Anzucht von Pflanzgut nach § 18 Abs. 3,
8. die Untersagung der Fortführung von Forstsaamen- und Forstpflanzenbetrieben nach § 18 Abs. 4,
9. die Gestattung, statt der Kontrollbücher andere entsprechende Unterlagen zu führen, nach § 19 Abs. 1 Satz 3,

10. die Entgegennahme der Meldung über die Erzeugung, die Vorräte, den Eingang, die Vorratsveränderungen und den Ausgang von Vermehrungsgut nach § 19 Abs. 3 Satz 1,
11. die Erteilung amtlicher Zeugnisse über die Herkunft oder Identität von Vermehrungsgut für Zwecke der Ausfuhr nach § 21 Satz 1.

§ 3

Die Befugnis der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut wird auf den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen.

§ 4

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 25 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut wird auf den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter übertragen, soweit sich nicht aus § 25 Abs. 5 eine andere Zuständigkeit ergibt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 12. Juni 1958 (GV. NW. S. 279), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 1970 (GV. NW. S. 289), außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. Januar 1985

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1985 S. 103.

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die
Vergabe von Studienplätzen in höheren
Fachsemestern an den Hochschulen des Landes
Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1985**

Vom 22. Januar 1985

Auf Grund des § 4 Abs. 1 bis 3, des § 6 Abs. 2 und des § 7 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

§ 1

Anlage (1) Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Hochschulen wird die Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern für das Sommersemester 1985 nach Maßgabe der Anlage festgesetzt. Für die Festsetzung der Zahl der Studienplätze im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin gilt § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin für das Sommersemester 1985 vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 23).

(2) Die Zahl der an einer Hochschule in ein höheres Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahl) wird auf den Unterschied zwischen der nach Absatz 1 festgesetzten Zahl von Studienplätzen und der Zahl der Studenten, die sich innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist für das Sommersemester 1985 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben (Rückmelder),

festgesetzt. Im Studiengang Sport (Diplom) werden die Zulassungszahlen für ausländische und deutsche Bewerber getrennt ermittelt; § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b der Vergabeverordnung - VergabeVO - vom 20. Mai 1980 (GV. NW. S. 566), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1984 (GV. NW. S. 789), gilt entsprechend. Im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin gelten darüber hinaus die Studenten als Rückmelder, die einen ihnen nach der Verordnung vom 18. Dezember 1984 zugewiesenen Studienplatz in Anspruch genommen haben. Wird die für ein höheres Fachsemester festgesetzte Zahl der Studienplätze durch die Zahl der Rückmelder überschritten, verringern sich die Zulassungszahlen für die anderen Fachsemester, und zwar vorrangig für das jeweils höchste Fachsemester, entsprechend.

(3) In folgenden Studiengängen werden über die Zahl der Rückmelder hinaus keine weiteren Studenten aufgenommen:

1. An der Universität Dortmund
im Studiengang Informatik mit dem Abschluß Diplom im 2. bis 4. Fachsemester.
2. An der Universität Köln
 - a) in den Studiengängen Kunstgeschichte, Theater-, Film- und Fernsehwissenschaft und Völkerkunde mit dem Abschluß Magister als erstem Abschluß (Haupt- und Nebenfach) im 2. bis 4. Fachsemester,
 - b) in den Studiengängen Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Volkswirtschaft sozialwissenschaftlicher Richtung und Wirtschaftspädagogik mit dem Abschluß Diplom sowie in den Studiengängen Wirtschaftswissenschaft und Spezielle Wirtschaftslehre mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im 2. Fachsemester.

§ 2

Für die Vergabe der nach § 1 verfügbaren Studienplätze gilt, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, § 52 VergabeVO. Abweichend von Satz 1 werden die im Studiengang Sport (Diplom) für ausländische Bewerber verfügbaren Studienplätze nach den Grundsätzen des § 45 Abs. 2 und 3 VergabeVO vergeben. Die Vorschriften der Verordnung vom 18. Dezember 1984 bleiben unberührt.

§ 3

(1) Im vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin ist die Zuweisung eines nach § 1 verfügbaren Studienplatzes auf diesen Teil beschränkt. Die Zuweisung eines Studienplatzes für den klinischen Teil an einer anderen Hochschule bleibt vorbehalten; die Fortsetzung des Studiums ohne Unterbrechnung wird gewährleistet. Hierauf ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Im Studiengang Zahnmedizin ist die Zuweisung eines nach § 1 verfügbaren, auf den vorklinischen Teil beschränkten Studienplatzes auf diesen Teil beschränkt; die Fortsetzung des Studiums wird nicht gewährleistet. Hierauf ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen.

§ 4

In Studiengängen oder Teilen von Studiengängen, für die nach § 1 die Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern nicht festgesetzt oder die Aufnahme nicht auf die Zahl der Rückmelder beschränkt ist, sind Bewerber, die anrechenbare Studienleistungen und/oder Studienzeiten nachweisen, innerhalb der von der Hochschule bestimmten Einschreibungsfrist in die entsprechenden höheren Fachsemester aufzunehmen; die Vorschriften der Einschreibungsordnung bleiben unberührt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Januar 1985

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Rolf Krumsiek

ZAHL DER STUDIENPLÄTZE IN HÖHEREN FACHSEMESTERN GEMÄSS § 1 ABS. 1 DER VERORDNUNG
VOM 22. JANUAR 1985 (GV. NW. S. 104)

	Hochschule	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düsseldorf	Uni-GH-Essen	Uni-Köln	DSH Köln	Uni-Münster	Uni-GH-Paderborn	Uni-GH-Wuppertal	FH Aachen	FH Bielefeld	FH Dortmund	FH Düsseldorf	FH Köln	FH Münster
Studiengang:																			
Abschluß																			
Architektur	(Diplom)																		
	2. Fachsemester													132*				170*	
	4. Fachsemester																	156*	
	2.-4. Fachsemester	474																	
	2.-6. Fachsemester							344*											
	5.-8. Fachsemester	447																	
Architektur/Innenarchit.	(Diplom)																		
	2. Fachsemester												112*				185*		
	4. Fachsemester												102*				170*		
Bauingenieurwesen	(Diplom)																		
	2. Fachsemester																	141*	
	4. Fachsemester																	130*	
Betriebswirtschaft	(Diplom)																		
	2.-6. Fachsemester	414																	
Biologie	(Diplom u. Lehramt)																		
	2. Fachsemester	101			211						265								
	4. Fachsemester	95			199					249									
	(Diplom)																		
	2. Fachsemester			176					204										
	4. Fachsemester			165					191										
	(Lehramt SII)																		
	2. Fachsemester			76					53										
	4. Fachsemester								50										
Elektrotechnik	(Diplom)																		
	2. Fachsemester																	280*	
	4. Fachsemester																	256*	
Geologie	(Diplom)																		
	2. Fachsemester	34							36										
	4. Fachsemester	31							36										
	6. Fachsemester								36										
	8. Fachsemester								36										
Informatik	(Diplom)																		
	2. Fachsemester	97			103														
	4. Fachsemester	97			103														
	6. Fachsemester	97																	
Ingenieurinformatik	(Diplom)																		
	2. Fachsemester					39													
	3. Fachsemester					—													
	4. Fachsemester					—													
	5. Fachsemester					—													
	6. Fachsemester					—													
	7. Fachsemester					—													
	8. Fachsemester					—													
Kunstschichte	(Magister/Promotion - Hauptfach)																		
	2. Fachsemester			41															
Landbau	(Diplom)																		
	2. Fachsemester											103*							
	4. Fachsemester											103*							
Landespffl.	(Diplom)																		
	2.-6. Fachsemester							198*											
Lebensmittelchemie	(Staatsexamen)																		
	2. Fachsemester				10														
	3. Fachsemester				10														
	4. Fachsemester				10														
	5. Fachsemester				10														
Maschinenb.	(Diplom)																		
	2. Fachsemester																	137*	
Medizin	(Staatsexamen)																		
	Vorklinischer Teil																		
	2. Fachsemester	393		604	205		329	240	266		260								
	3. Fachsemester				182		322		260		260								
	4. Fachsemester	377		580	205		316	231	255		260								
	Klinischer Teil																		
	2. Fachsemester	251		150	189		206	248	223		193								
	3. Fachsemester	61			190		202	151	218		189								
	4. Fachsemester	240		150	181		197	238	214		185								
	5.-6. Fachsemester	290			357		382	372	414		358								
	6. Fachsemester			150															

ZAHL. DER STUDIENPLÄTZE IN HÖHEREN FACHSEMESTERN GEMÄSS § 1 ABS. 1 DER VERORDNUNG
VOM 22. JANUAR 1985 (GV. NW. S. 104)

	Hochschule	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düsseldorf	Uni-GH- Essen	Uni Köln	DSH Köln	Uni Münster	Uni-GH- Paderborn	Uni-GH- Wuppertal	FH Aachen	FH Bielefeld	FH Dortmund	FH Düsseldorf	FH Köln	FH Münster
Studiengang/ Abschluß																			
Pharmazie (Staatsexamen)																			
2. Fachsemester				90		57					78								
3. Fachsemester				86		56					76								
4. Fachsemester				83		55					75								
5. Fachsemester				80		54					74								
6. Fachsemester				78		53					72								
7. Fachsemester				75		52					71								
Produktions- technik (Diplom)																			
2. Fachsemester																		46*	
4. Fachsemester																		42*	
Psychologie (Diplom)																			
2. Fachsemester			118	132	94		64		148		139		60**						
4. Fachsemester			111	124	88		61		139		131		57**						
5.-8. Fachsemester				225	161		111		253		238		103**						
Rechtswis- senschaft (Staatsexamen)																			
2. Fachsemester				399	520				498										
Sozialarbeit (Diplom)																			
2.-3. Fachsemester																			137
2.-4. Fachsemester															200*				
Sozial- pädagogik (Diplom)																			
2.-3. Fachsemester																			136
2.-4. Fachsemester															198*				
Sozialwis- senschaften (Lehramt III)																			
2.-4. Fachsemester					61														
Soziologie (Magister/Promotion - Hauptfach)																			
2.-4. Fachsemester					51														
Sport (Diplom)																			
2. Fachsemester										216									
3. Fachsemester										251									
4. Fachsemester										251									
Versorgungs- technik (Diplom)																			
2. Fachsemester																			111*
4. Fachsemester																			101*
Visuelle Kommunik. (Diplom)																			
2. Fachsemester																			30*
4. Fachsemester																			26*
Wirtschaft (Diplom)																			
2. Fachsemester																			204*
Wirtschafts- informatik (Diplom)																			
2. Fachsemester																39*			
3. Fachsemester																-			
4. Fachsemester																-			
5. Fachsemester																-			
6. Fachsemester																-			
Zahnmediz. (Staatsexamen)																			
2. Fachsemester		81		59		57+5***		70		85									
3. Fachsemester				58						83									
4. Fachsemester		81		58		56+5***		67		83									
5. Fachsemester				56						81									
6. Fachsemester		81		57		55		64		81									
7. Fachsemester		-		55						79									
8. Fachsemester		-		55		54		61		79									
9. Fachsemester		-		54						77									
10. Fachsemester		-		54		54		58		77									

- : Kein Studienangebot
 * : Fachhochschulstudiengang
 ** : Integrierter Studiengang
 *** : Zulassung beschränkt auf den vorklinischen Studienabschnitt (1. - 5. Fachsemester)

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung
von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren
der Zentralstelle für die Vergabe von
Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den
wissenschaftlichen Hochschulen für das
Wintersemester 1984/85**

Vom 30. Januar 1985

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

Artikel I

In Artikel II der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen für das Wintersemester 1984/85 vom 19. November 1984 (GV. NW. S. 704) wird das Datum „30. Oktober 1984“ durch das Datum „1. Oktober 1984“ ersetzt.

Artikel II

Die Anlage zu der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen für das Wintersemester 1984/85 vom 12. Juni 1984 (GV. NW. S. 355), geändert durch Verordnung vom 19. November 1984 (GV. NW. S. 704), wird wie folgt geändert:

Die in der Spalte „Universität Bonn“ für den Studiengang Zahnmedizin ausgebrachte Zahl 52 wird durch die Zahl 60 ersetzt.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1984 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Januar 1985

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1985 S. 107.

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung
von Zulassungszahlen und die Vergabe von
Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den
Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
zum Wintersemester 1984/85**

Vom 30. Januar 1985

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1984/85 vom 27. Juli 1984 (GV. NW. S. 472), geändert durch Verordnung vom 19. November 1984 (GV. NW. S. 702), wird wie folgt geändert:

In der Spalte „Universität Bonn“ werden für den Studiengang Zahnmedizin ersetzt

die für das 2. Fachsem. ausgebrachte Zahl 52 durch die Zahl 58,

die für das 3. Fachsem. ausgebrachte Zahl 51 durch die Zahl 59,
die für das 4. Fachsem. ausgebrachte Zahl 50 durch die Zahl 57,
die für das 5. Fachsem. ausgebrachte Zahl 50 durch die Zahl 57,
die für das 6. Fachsem. ausgebrachte Zahl 49 durch die Zahl 56,
die für das 7. Fachsem. ausgebrachte Zahl 49 durch die Zahl 56,
die für das 8. Fachsem. ausgebrachte Zahl 48 durch die Zahl 54,
die für das 9. Fachsem. ausgebrachte Zahl 47 durch die Zahl 55,
die für das 10. Fachsem. ausgebrachte Zahl 47 durch die Zahl 53.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1984 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Januar 1985

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1985 S. 107.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung
von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren
der Zentralstelle für die Vergabe von
Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den
wissenschaftlichen Hochschulen des Landes
Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1985**

Vom 30. Januar 1985

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage 1 zu der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1985 vom 28. November 1984 (GV. NW. S. 790) wird wie folgt geändert:

In der Spalte „Universität Bonn“ werden ersetzt

- 1) die für den Studiengang Medizin ausgebrachte Zahl 205 durch die Zahl 182,
- 2) die für den Studiengang Zahnmedizin ausgebrachte Zahl 52 durch die Zahl 59.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1984 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Januar 1985

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1985 S. 107.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Anordnung
von örtlichen Zulassungsbeschränkungen für das
Sommersemester 1985**

Vom 30. Januar 1985

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu der Verordnung über die Anordnung von örtlichen Zulassungsbeschränkungen für das Sommersemester 1985 vom 28. November 1984 (GV. NW. S. 795) wird wie folgt geändert:

1. Im Teil a) der Anlage wird in der Spalte „Universität Bonn“ für den Studiengang „Soziologie (Abschluß Magister/Promotion)/Hauptfach“ die Zahl 0 ausgebracht.
2. Im Teil b) der Anlage werden nach der Zeile „Französisch“ die neuen Zeilen „Italienisch“ und „Spanisch“ eingefügt und wird in der Spalte „Universität Köln“ jeweils die Zahl 10 ausgebracht.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1984 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Januar 1985

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1985 S. 108.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359